

STATUTEN

HohlgassLand Tourismus

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

Art. 1: Name, Sitz und Zweck	3
Art. 2: Mitgliedschaft	3
Art. 3: Organe des Vereines	3
Art. 4: Mitgliederversammlung	3
Art. 5: Vorstand	4
Art. 6: Arbeitsgruppe Bootsplätze	5
Art. 7: Revisionsstelle	5
Art. 8: Finanzierung	5
Art. 9: Haftung	5
Art. 10: Auflösung des Vereines	5

Art. 1: Name, Sitz und Zweck

HohlgassLand Tourismus ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz im Bezirk Küssnacht, bestehend aus den drei Ortschaften Merlischachen, Immensee und Küssnacht. Wo nicht anders erwähnt wird das Vereinsrecht angewandt.

HohlgassLand Tourismus ist der offizielle Ansprechpartner der touristischen Leistungsträger im Bezirk Küssnacht. Er übernimmt die Trägerschaft für die Umsetzung der lokalen Tourismusförderung für alle drei Dörfer im selben Mass.

Zweck und Ziel sind:

- Ausbau und Profilierung der touristischen Destination.
- Förderung und Stärkung der lokalen touristischen Angebote für Gäste und Einheimische.
- Förderung der touristischen Nachfrage mit gezielten Marketingmassnahmen.
- Aktive Öffentlichkeitsarbeit und politisches Lobbying für die Belangen des Tourismus.
- Koordination der Massnahmen für die Tourismusförderung und die damit verbundenen, finanztechnischen Angelegenheiten mit dem Bezirk Küssnacht.
- Verwaltung der Kurtaxensteuer gem. Kurtaxenreglement zu Gunsten von Projekten in allen drei Dörfern des Bezirk Küssnachts.
- Führung des Tourismusbüros.

Der Verein kann gegen Entgelt Zusatzaktivitäten (fakultative Aktivitäten) für Vereinsmitglieder erfüllen und Aufträge für Dritte erledigen.

Art. 2: Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann von natürlichen, juristischen Personen oder Gesellschaften des privaten oder öffentlichen Rechts erworben werden, die am Tourismus interessiert sind:

- Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Mitgliederbeitrags.
- Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichterfüllung der Vereinspflichten.
- Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand an der Mitgliederversammlung beantragt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie reguläre Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Art. 3: Organe des Vereines

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Arbeitsgruppe Bootsplätze
- Revisionsstelle

Art. 4: Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und tritt einmal jährlich und innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel (1/5) und unter Angabe der Gründe einberufen werden.

Die Einladung erfolgt spätestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden in schriftlicher Form.

Jedes anwesende Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme, entscheidend ist das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Für Änderungen der Statuten ist das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Geheime Abstimmungen sind möglich und können an der Mitgliederversammlung beantragt werden.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung steht die Beschlussfassung insbesondere über die folgenden Geschäfte zu:

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der jährlichen Rückstellung von Kurtaxen für Grossprojekte
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung der Statuten
- Genehmigung der Budgets
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und Beschlussfassung über Mitgliederanträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Anträge sind spätestens 10 Tage vor der ordentlichen GV in schriftlicher Form beim Präsidium einzureichen.

Art. 5: Vorstand

Die Zusammensetzung des Vorstandes besteht aus

- Präsidium
- Vize- oder Co-Präsidium
- Protokollführung
- Finanzen

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereines gemäss diesen Statuten und dem Gesetz.

Der Vorstand richtet sich nach dem speziellen Pflichten- und Kompetenzen-Reglement.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Eine Amtsperiode beträgt 2 Jahre. Das Präsidium sowie ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv.

Der Vorstand hält regelmässig - mindestens zwei Mal jährlich - Austausch mit dem Einwohnervereinen aus Immensee und Merlischachen. Den beiden Einwohnervereinen steht ausserdem die Möglichkeit zu, jederzeit an Vorstandssitzungen von HohlgassLand Tourismus Einsitz zu haben.

Der Vorstand hat die Kompetenz, zusätzliche Ausgaben, welche nicht im Jahresbudget abgebildet sind, in der Höhe von 1/10 des Jahresbudgets zu tätigen, ohne dass eine Mitgliederversammlung nötig ist.

Der Vorstand kann Einzelne oder eine Arbeitsgruppe für ein Projekt einsetzen. Diese Personen müssen nicht verpflichtend die Mitgliedschaft besitzen.

Der Vorstand kann im Sinne einer Angebotserweiterung Projekte von Vereinen im Bezirk Küssnacht finanziell unterstützen.

Art. 6: Arbeitsgruppe Bootsplätze

Der Arbeitsgruppe obliegt die Bewirtschaftung der bezirkseigenen Bootsplätze Seematt/Litzi und richtet sich nach dem Betriebs- und Zuteilungsreglement.

Art. 7: Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren die Revisionsstelle, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen. Diese können aus natürlichen oder juristischen Personen bestehen. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Antrag.

Art. 8: Finanzierung

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- Jahresbeiträge der Mitglieder (Art. 3)
- Ertrag aus gesetzlich festgelegten Kurtaxen
- Beiträge der öffentlichen Hand und Subventionen
- Erträge aus dem Betrieb von eigenen Anlagen und Aktivitäten
- Beiträge von Gönnern und Stiftungen
- Beiträge von Tourismusorganisationen

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 9: Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10: Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann durch zwei Drittel (2/3) sämtlicher Vereinsmitglieder beschlossen werden. Sollte hierfür eine zweite Mitgliederversammlung nötig sein, so entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Das Vereinsvermögen wird den Wohnvereinen zu gleichen Teilen übergeben. Diese verpflichten sich, zweckgebundene Investitionen im Interesse aller drei Dörfer zu tätigen.

Die Kurtaxen sollen analog dem entsprechenden Reglement verwaltet werden.

Diese Statuten ersetzen alle vorgängig verfassten.

Küssnacht, _____

Co-Präsidium HohlgassLand Tourismus
Carmen Frei-Rüegg

Co-Präsidium HohlgassLand Tourismus
Erwin Niederberger